

Allgemeine Geschäftsbedingungen Filmservice Gradmann Dienstleistungsverträge

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungsverträge zwischen Florian Gradmann, handelnd unter FILMSERVICE GRADMANN, Thomas-Mann-Straße 11, 08058 Zwickau (im Folgenden: *Auftragnehmer* genannt) und dem im schriftlichen Angebot benannten Vertragspartner (im Folgenden: *Auftraggeber* genannt). Die Parteien sind sich einig, dass kollidierende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers für den Auftragnehmer nicht verbindlich sind.
- (2) Für die Vermietung von Equipment gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers für Mietverträge (Allgemeine Mietbedingungen).

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertragsschluss bedarf der Schriftform. Der Dienstleistungsvertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das schriftliche Vertragsangebot des Auftragnehmers (Angebot) unterzeichnet an den Auftragnehmer zurücksendet oder in vergleichbarer Weise schriftlich bestätigt (Annahme). Maßgeblich für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist der Eingang der Vertragsannahme beim Auftragnehmer. Das schriftliche Vertragsangebot wird vom Auftragnehmer individuell nach der Art, dem Umfang und dem Zeitpunkt der Leistung erstellt. Das Angebot bleibt bindend für drei Werktage beginnend ab Zugang des Angebots beim Auftraggeber. Bei Angebotsannahme ab dem vierten Werktag ab Zugang beim Auftraggeber gilt die Annahmeerklärung des Auftraggebers als Unterbreitung eines neuen Angebots an den Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer steht es frei, dieses neue Angebot anzunehmen, abzulehnen und/oder dem Auftraggeber ein neues Angebot zu unterbreiten.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen als unabhängiges Unternehmen. Im Rahmen des vertraglich vereinbarten Auftrags koordiniert der Auftragnehmer in eigener Verantwortung die Form der Auftrags Erfüllung. Ein Weisungsrecht des Auftraggebers besteht insoweit nicht.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung der ihm übertragenen Leistungen Dritte selbst oder im Auftrag des Auftraggebers zu beauftragen (Fremdaufträge).
- (3) Sofern der Auftragnehmer selbst Dritte beauftragt und vergütet, sind diese Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer organisiert und koordiniert die Ausführung der Dienstleistungen durch seine Erfüllungsgehilfen selbst. Grundsätzlich sind unmittelbare Anweisungen durch den Auftraggeber an die von dem Auftragnehmer eingesetzten Dritten ausgeschlossen. Ausnahmen von dieser Regelung sind bei unaufschiebbaren Fällen zulässig und müssen im Zweifel von dem Auftragnehmer genehmigt werden.
- (4) Der Auftraggeber erstellt bei dem Vertragsschluss eine verbindliche Liste der Einsatzorte und Einsatzzeiten. Jede Änderung der vereinbarten Einsatzorte oder Einsatzzeiten bedarf einer Zustimmung des Auftragnehmers.
- (5) Die kalkulierte Arbeitszeit pro Drehtag beträgt maximal 10 Stunden, inklusive Pausen. Etwaige Überstunden können von dem Auftraggeber nur mit Zustimmung des Auftragnehmers angeordnet werden.

§ 4 Fremdaufträge

- (1) Der Fremdauftrag wird vom Auftragnehmer in Namen und im Auftrag des Auftraggebers mit dem Drittunternehmen abgeschlossen. Der Auftragnehmer ist dem Drittunternehmen gegenüber der berechnete Ansprechpartner und vertritt den Auftraggeber bei der Vertragsdurchführung.
- (2) Vor der Beauftragung von Drittunternehmen erteilt der Auftraggeber unverzüglich eine Freigabe aufgrund eines Kostenvoranschlages des Drittunternehmers. Der Kostenvoranschlag und die Freigabe erfolgen schriftlich. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Bestätigung per E-Mail. Bei Kostenvoranschlägen, die der Auftraggeber genehmigt hat, gilt eine Abweichung von +/- 10 % der Kostenschätzung als von der Genehmigung umfasst.
- (3) Die Berechnung von Fremdaufträgen erfolgt direkt von einem Drittunternehmen an den Auftraggeber (Fremdkosten). Der Auftragnehmer übernimmt die Prüfung und Weiterleitung der Rechnung des Fremdauftrags an den Auftraggeber.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Höhe des dem Auftragnehmer zustehenden Honorars ergibt sich aus dem Angebot. Bei fehlender Vergütungsvereinbarung erfolgt die Abrechnung der Leistungen des Auftragnehmers nach Zeitaufwand, abrechenbar je angefangener Stunde nach Preisliste des Auftragnehmers in jeweils gültiger Fassung.
- (2) Die im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Zusatzkosten (Fahrtkosten, Verpflegungsaufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten) für Personen, die mit der Auftragsabwicklung betraut sind (wie zum Beispiel Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, Personal von Drittunternehmen), sind, soweit keine andere ausdrückliche schriftliche Vereinbarung vorliegt, nicht durch das vereinbarte Honorar mit abgegolten und daher vom Auftraggeber gemäß tatsächlichem Anfall und, soweit sie nicht den angemessenen Rahmen übersteigen, nach vorheriger Absprache zu übernehmen.
- (3) Die bei Auftragsdurchführung anfallenden Gebühren und Abgaben, Versicherungen, etc. sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, nicht durch das Honorar abgegolten. Diese Kosten sind vom Auftraggeber gemäß tatsächlichem Anfall zu übernehmen.
- (4) Verzögerungen der beauftragten Leistung und/oder eventuell entstehende Mehrkosten, die durch nicht rechtzeitig erteilte oder verweigerte Annahmen oder Genehmigungen durch den Auftraggeber entstehen, trägt der Auftraggeber.
- (5) Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort nach deren Erhalt ohne Abzug fällig, anderweitige Regelungen bedürfen der Schriftform.
- (6) Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (z.Zt. 19%).

§ 6 Sonstige Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass ein Verantwortlicher dem Auftragnehmer oder dessen Mitarbeitern während der gesamten Auftragsdurchführung am Dreh- und Produktionsort als Ansprechpartner zur Verfügung steht und den Zugang zu allen erforderlichen technischen Einrichtungen ermöglicht.
- (2) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag erteilten Informationen und sonstige Angaben ordnungsgemäß und richtig sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel und Schäden aller Art, die durch fehlerhafte

Informationen und Angaben des Auftraggebers entstehen, es sei denn, die Fehlerhaftigkeit der Informationen bzw. Angaben war naheliegend und für den Auftragnehmer einfach zu erkennen.

§ 7 Eigentum und Nutzungsrechte

Das Eigentum an allen vom Auftragnehmer hergestellten Unterlagen (z.B. Skizzen, Pläne, Bilder etc.) verbleiben auch nach Beendigung des Auftrags bei dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist berechtigt, die hergestellten Unterlagen für den vereinbarten Zweck zu nutzen. Eine Weiterübertragung oder Lizenzierung der Nutzungsrechte an den Unterlagen des Auftragnehmers an Dritte bedarf seiner Zustimmung.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen wird für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Schäden aufgrund von Garantien, nach dem Produkthaftungsgesetz, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Gleichfalls ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung solcher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nicht bei Leistungsstörungen in der Sphäre von Drittunternehmen, die nicht seine Erfüllungsgehilfen sind.
- (3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die infolge verspäteter Entscheidungen des Auftraggebers eingetreten sind.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Nebenpflichten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie leicht fahrlässig herbeigeführt wurden.

§ 9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur bei unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Auftraggebers.

§ 10 Schriftform, Vertragssprache

- (1) Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden gelten als nicht vereinbart und haben keine Gültigkeit.
- (2) Die Vertragssprache ist deutsch. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträgen ist Berlin.